

gen, sich dem Arbitrium Erzbischof Ludolfs zu unterwerfen⁶⁵. Nachdem der Abt die gestellten Bedingungen erfüllt hatte, wurde die Suspension aufgehoben; die Gegner tauschten den Friedenskuß⁶⁶.

Aus der Urkunde Innocenz' III. erfährt man außerdem einen Teil der Bestimmungen, die der Schiedsspruch des Erzbischofs enthielt: Abt Siegfried mußte seinerseits auf die durch den Papst gewährt *libertas* des Klosters und seiner Kapellen verzichten⁶⁷. Eine Bestimmung, die Innocenz übrigens schon deshalb für ungültig erklärt, weil der Abt Privilegien und Indulgenzen der Exemption, welche Recht und Besitz der römischen Kirche anzeigen, gar nicht ohne Erlaubnis der Kurie resignieren können⁶⁸. Leider läßt sich nicht mehr ausmachen, ob Siegfried zugleich mit seinem Verzicht, der nach der Auffassung Innocenz' nicht rechtmäßig war, auch die zugehörigen Rechtstitel, insbesondere das neue (zweite) Exemptionsprivileg (ANr. 7), welches er nach der Kassierung des ersten erlangt hatte, ausliefern sollte. Einige Nachrichten weisen darauf hin: Nachdem er sein Urteil verkündet hatte, übergab Innocenz' III. nämlich drei Richtern in der üblichen Weise die Untersuchung der *libertas* des Klosters⁶⁹. Dabei beauftragte er sie zudem ausdrücklich, für die Restitution des Kirchenschatzes, der Privilegien und Indulgenzen, die der Bischof oder sein Beauftragter unrechtmäßig an sich gebracht hätten, zu sorgen⁷⁰. Recht schauerlich ist der entsprechende Bericht in der Chronik des Petersberges: In ihrer sehr tendenziösen Darstellung zugunsten Siegfrieds läßt Eberhard von Merseburg durch einen Vertrauten, der zugleich Kapellan des Abtes ist, das Exemptionsprivileg stehlen und verbrennt es, um dem Abt die Rechtsgrundlage zu entziehen⁷¹. Wenn darin ein wahrer Kern steckt, dann kann es sich eigentlich nur um

⁶⁵) Z. 4–5. Das Mandat Heinrichs ist also vor das Schiedsgericht 1196, vielleicht noch zu 1195 zu setzen.

⁶⁶) S. 460 Z. 1–2. Zum Friedenskuß Nicolas James P e r e l l a, *The Kiss Sacred and Profane* (1969) S. 13 ff.

⁶⁷) Innocenz bestimmt nämlich in seinem Urteil (S. 459, Z. 17–18): *ipsum arbitrium decernimus observandum; illis dumtaxat exceptis capitulis, que contra libertatem ipsius monasterii et duarum capellarum eiusdem in arbitrio sunt expressa*.

⁶⁸) Z. 19–21: *cum, etsi sponte volueris, de iure tamen nequiveris sine licentia Romani pontificis renunciare privilegiis vel indulgentiis libertatis, que monasterium illud indicant ad ius et proprietatem Romane ecclesie pertinere*. Der Papst meint hier vielleicht sowohl die Cölestin-Urkunde wie jene Paschals II., wenn er von *privilegium vel indulgentia libertatis* spricht.

⁶⁹) Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) Nr. 318 S. 460–461.

⁷⁰) S. 461 Z. 4–6: *thesauri ecclesie, privilegiorum, indulgentiarum et aliorum, quibus eum inveneritis minus rationabiliter ab episcopo destitutum, facta sibi restitutione plenaria*.

⁷¹) Chron. Montis Sereni (wie Anm. 1) S. 202. Nach der Lauterberger Chronik konnte sich der Bischof auch durch die Restitutionsentscheidung der Richter nur bewegen lassen, das Entwendete bis Kloster Pforte zu bringen. Dort mußte der Abt dann seinen Kirchenschatz abholen. Über das weitere Schicksal der im Anhang genannten verlorenen Stücke ist nichts bekannt. Wie Herr Dipl. hist. Manfred K o b u c h, Dresden, mir freundlicherweise mitteilte, läßt sich über das Privileg Paschals für Pegau, das sich heute im Staatsarchiv Dresden befindet, aufgrund des paläographischen Befundes der Dorsualvermerke mit Sicherheit sagen, daß es sich bis zum Beginn der Neuzeit unter den Pegauer Beständen befunden haben muß und nicht mit den Archivalien des Klosters Pforte nach